

Der Vorstand der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control) erlässt nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs 2 iVm § 15 Abs 2 Z 6 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idgF, die nachstehende

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND**

## **DER E-CONTROL**

(beschlossen am 02.6.2026)  
gültig ab 03.6.2026

### **§ 1 Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern (Vorstandsmitglieder), die vom zuständigen Bundesminister gemäß § 6 E-ControlG bestellt wurden.

### **§ 2 Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit**

(1) Die Vorstandsmitglieder sind gemäß § 5 Abs 2 E-ControlG in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf gemäß § 6 Abs 4 E-ControlG für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die es an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet. Dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 1983, BGBl Nr 330/1983, umschriebenen Tätigkeiten.

### **§ 3 Sorgfaltspflicht**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Informationsquellen und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (§ 3 Abs 2 E-ControlG iVm § 347 UGB) alles vorzukehren, um ihre Funktion zum Wohl der E-Control, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der ihnen durch Gesetze, insbesondere des E-ControlG idgF, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 soweit seine Regelungen den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, den einschlägigen Bestimmungen der

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats idgF und dieser Geschäftsordnung sowie den internen Organisationsrichtlinien der E-Control übertragenen Aufgaben und Pflichten auszuüben.

(2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, der auf der Webseite der E-Control veröffentlicht wird.

(3) Die Vorstandsmitglieder dürfen die durch ihre Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten nicht unbefugt, insbesondere zum Nachteil von E-Control verwerthen. Der Vorstand trifft geeignete Maßnahmen, um von ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hinzugezogene Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonstige Dritte in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Befangenheit, Interessenskonflikt**

(1) Ist ein Mitglied des Vorstandes befangen, so hat es dies dem anderen Mitglied des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und sich in der betreffenden Angelegenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

(2) Vorstandsmitglieder haben ihre Vertretung in Angelegenheiten zu veranlassen (siehe § 12 Abs 2), an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind, oder in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei (auch Organ- oder Vertretungsfunktionen) bestellt waren oder noch bestellt sind. Ebenso ist vorzugehen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Vorstandsmitglieds in Zweifel zu ziehen.(vgl § 7 AVG).

#### **§ 5 Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der E-Control im besten Interesse der E-Control, der Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses. Er ist an den gesetzlichen Auftrag gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht bundesgesetzlich der Regulierungskommission, dem Aufsichtsrat oder dem mit der Streitbeilegung gemäß § 3 Z 2 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl Nr I 105/2015 idgF (AStG) iVm § 10 Abs 2 AStG ernannten Schlichter zugewiesen sind.

(3) Aufgaben der Geschäftsführung des Vorstands der E-Control können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Vorstand hat jedoch in den in § 15 Abs 2 E-ControlG angeführten Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen.

(4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Verletzt ein Vorstandsmitglied insbesondere die Bestimmungen des E-ControlG, eines gemäß § 21 E-ControlG der E-Control zur Vollziehung übertragenen Bundesgesetzes, des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats idGF oder dieser Geschäftsordnung, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und begründet bekannt zu geben. Das Vorstandsmitglied wird gemäß § 16 Abs 2 E-ControlG vom Aufsichtsrat schriftlich dazu aufgefordert, unverzüglich den rechtmäßigen Zustand herzustellen und künftige Pflichtverletzungen zu unterlassen.

(5) Weisungen in Angelegenheiten des § 5 Abs 4 E-ControlG sind vom Vorstand schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen.

(7) Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der E-Control auf Basis gegenseitigen Vertrauens eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs 4 E-ControlG schriftlich regelmäßig über die Entwicklung der Energiemärkte, die Tätigkeitsschwerpunkte und den Gang der Geschäfte der E-Control sowie über wesentliche Abweichungen vom Budget. Über außergewöhnliche Ereignisse berichtet der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben einander über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Insbesondere sind einander wesentliche Schriftstücke und E-Mails zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig, nach Möglichkeit alle vierzehn Tage, Sitzungen abgehalten werden. Diese Sitzungen gliedern sich in eine Vorstandssitzung, die behördliche Verfahren zum Inhalt hat sowie in eine Sitzung, die organisatorische Angelegenheiten zum Inhalt hat (Organisations-Jour-Fixe).

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus festzulegen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können über Einladung des Vorstandes Mitarbeiter der E-Control sowie weitere Personen teilnehmen.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. In den Protokollen sind die Namen der Anwesenden, des Protokollführers sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse oder sonstige über Wunsch eines Vorstandsmitglieds aufzunehmende Erklärungen und Äußerungen aufzuführen. Kommt auf Grund mangelnder Einstimmigkeit kein Vorstandsbeschluss zustande, so ist die Begründung für die Zustimmung bzw. für die Ablehnung im Protokoll festzuhalten.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen unbeschadet des § 12 und § 13 der Einstimmigkeit.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden im Regelfall im Rahmen einer Vorstandssitzung oder eines Organisations-Jour-Fixe getroffen. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen des Vorstandes getroffen werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung auf diesem Wege ist schriftlich, fernschriftlich, im elektronischen Aktenverwaltungssystem oder per E-Mail zu dokumentieren.

(3) Urlaube der Vorstandsmitglieder sind mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied abzustimmen.

## **§ 8 Organisation der E-Control**

Die E-Control gliedert sich in Abteilungen, auf welche die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt sind. Die E-Control ist wie folgt organisiert:

- Allgemeine Abteilung des Vorstandes  
(Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Compliance Officer und Öffentlichkeitsarbeit)
- Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs 1 Z 1 AStG
- Abteilung Gas
- Abteilung International Relations
- Abteilung IT & Telekommunikation
- Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
- Abteilung Recht
- Abteilung Strom
- Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienzmonitoringstelle
- Abteilung Tarife
- Abteilung Volkswirtschaft

## **§ 9 Abteilungsleiter und Leitung der Schlichtungsstelle**

(1) Der/die Abteilungsleiter:in führt die ihm/ihr zugewiesene Abteilung. Die Abteilungsleitung ist für die Organisation und Aufgabenaufteilung in der Abteilung in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen sowie für die Einhaltung des Budgets seiner Abteilung zuständig.

(2) Mit der Funktion der Abteilungsleitung dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Abteilungsleitung wahrzunehmen.

(3) Die Abteilungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Abteilung übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter der Abteilung sachgerecht verwendet werden.

(4) Ist der/die Abteilungsleiter:in infolge von Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstiger Abwesenheit an der zeitgerechten Ausübung seines Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Aufgaben von seinem/ihrem Stellvertreter:in oder der hierfür im Einzelfall ernannten Stellvertretung wahrzunehmen. Diesen kommen im Stellvertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten wie der vertretenen Abteilungsleitung zu. Ist auch die Stellvertretung verhindert oder im Einzelfall nicht ernannt, ist die Leitungsfunktion vom Vorstand wahrzunehmen.

(5) Die Leitung der Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG wird vom Vorstand ernannt und ist – außer dies ist vom Vorstand anders bestimmt – auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 iVm § 4 Abs 1 Z 1 AStG betraut.

(6) Schlichter iSd § 3 Z 2 AStG werden vom Vorstand gemäß § 10 Abs 2 AStG für mindestens drei Jahre ernannt. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des AStG an keine Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Abberufung ist nur aus den im AStG vorgesehenen Gründen möglich.

(7) In der Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs 1 Z 1 AStG werden die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß Abs 1 mit Ausnahme der Verantwortung für die Einhaltung des Budgets vom Leiter der Schlichtungsstelle wahrgenommen.

## **§ 10 Organisatorische Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regulierungskommission**

(1) Der Vorstand trifft unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen gemäß § 7 Abs 3 E-ControlG alle organisatorischen Vorkehrungen, um der Regulierungskommission die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die E-Control unter der Führung des/der Vorsitzenden der Regulierungskommission die laufenden Geschäfte der Regulierungskommission erledigt.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Regulierungskommission ist das Personal der E-Control an die Weisungen des/der Vorsitzenden der Regulierungskommission gebunden.

## **§ 11 Geschäftsverteilung**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes obliegt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung der von den Abteilungen wahrzunehmenden Aufgaben den Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsverteilung:

1. Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA:
  - Abteilung IT & Telekommunikation
  - Abteilung Strom
  - Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienzmonitoringstelle
  - Abteilung Gas
  
2. Dipl. Ing. Mag. Michael Strebl:
  - Abteilung International Relations
  - Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs 1 Z 1 AStG
  - Abteilung Volkswirtschaft
  - Abteilung Recht
  
3. Gemeinsame Besorgung:
  - Allgemeine Abteilung des Vorstandes  
(Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Compliance Officer und Öffentlichkeitsarbeit)
  - Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
  - Abteilung Tarife

(2) Jedem Vorstandsmitglied obliegt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich die Führung der Geschäfte und Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand verfolgten Strategie, die Planung, Umsetzung sowie Überwachung von Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele und die Informationsaufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Behandlung durch den Vorstand.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat hinsichtlich seines Aufgabenbereiches dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates vollzogen werden.

## **§ 12 Genehmigung in behördlichen Verfahren und Streitschlichtungsangelegenheiten**

(1) Die Einleitung behördlicher Verfahren sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen werden vom Vorstand genehmigt.

(2) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied in einer Sache befangen ist, ein Vorstandsmitglied länger als eine Woche an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist oder dies vorab vom Vorstand schriftlich beschlossen wurde, können die Einleitung, verfahrensleitende Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen von einem Vorstandsmitglied und einem/r Abteilungsleiter:in genehmigt werden. Dasselbe gilt für Schriftsätze in Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(3) Verfahrensleitende Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Vorstand zu genehmigen. Alle übrigen verfahrensleitenden Verfügungen werden vom jeweils zuständigen Abteilungsleiter genehmigt.

(4) Nach Genehmigung von Erledigungen des Vorstandes in behördlichen Verfahren kann die Leitung der Rechtsabteilung Schreib-, Formatierungs- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb des elektronischen Aktenverwaltungssystems beruhende Unrichtigkeiten vor deren Versendung berichtigen.

(5) Entscheidungen in Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 26 E-ControlG und § 1 IVm § 3 Z 2 AStG genehmigt die Leitung der Schlichtungsstelle oder ein nach § 10 Abs 2 AStG ernannte(r) Schlichter:in. Bei Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 26 E-ControlG, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 AStG fallen, ist § 15 Abs 2 bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

### **§ 13 Vertretung vor Gerichten, Behörden und in privatwirtschaftlichen Angelegenheiten**

(1) Zur Vertretung vor Gerichten oder anderen Behörden kann der Vorstand Mitarbeiter:innen der E-Control eine Vollmacht erteilen.

(2) Die E-Control wird in privatwirtschaftlichen Angelegenheiten vom Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann überdies Mitarbeitern:innen der E-Control in konkreten Angelegenheiten eine Vollmacht erteilen.

### **§ 14 Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Der Beschlussfassung beider Vorstandsmitglieder bedürfen alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung.

(2) Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind insbesondere

1. die Einstellung und Kündigung einer Abteilungsleitung,
2. die Einstellung und die Kündigung von Mitarbeitern,
3. die Änderung des Personalstands, sofern diese Änderung des Personalstands maßgebliche Auswirkungen auf andere Abteilungen hat oder die Aufgaben der E-Control maßgeblich beeinträchtigt werden,
4. strategische und wirtschaftliche Unternehmensziele in der Zielvereinbarung,
5. eine ad-hoc Beauftragung der Internen Revision,
6. die Erteilung von Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen, sowie
7. Anträge des Vorstandes an den Aufsichtsrat.

(3) Kommt kein Vorstandsbeschluss aufgrund einer Meinungsverschiedenheit zustande, so bemühen sich die Vorstandsmitglieder durch weitere Erörterungen sowie bei Bedarf mittels Einholung weiterer Informationen sowie interner und/oder gemeinsam einzuholender externer Expertise (zB Sachverständige) einen Beschluss herbeizuführen. Bei anhaltendem Bestehen einer Meinungsverschiedenheit ist die Möglichkeit einer Mediation zu prüfen.

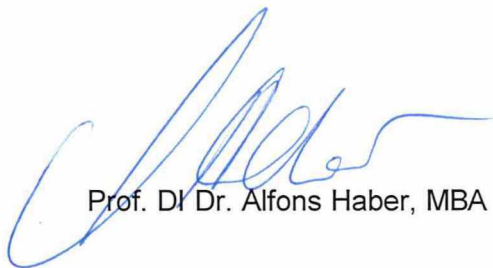
### § 15 Vorbehalt der Entscheidung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen.

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit der E-Control sind dem Vorstand vorab zum Beschluss vorzulegen.

### § 17 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit 03.6.2026 in Kraft.



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Der Vorstand



Dipl. Ing. Mag. Michael Strebl



Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Mag. Jürgen Streitner